



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Markus (Tessa) Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Care Leaver II – Kostenbeteiligung der jungen Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe anpassen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Anpassung der Kostenheranziehung von Jugendlichen in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe nach § 94 Abs. 6 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) einzusetzen, um Möglichkeiten des vorsorgenden Ansparens für Care Leaver zu schaffen.

Bisher müssen junge Menschen in Jugendhilfeeinrichtungen 75 Prozent ihres Einkommens und bei jungen Volljährigen auch ihres Vermögens als Kostenbeitrag für stationäre und teilstationäre Leistungen einsetzen. Die Höchstgrenze der Heranziehung muss auf 50 Prozent des Einkommens aus Nebenjobs oder einer Ausbildungsvergütung gesenkt werden. Außerdem muss ein Freibetrag von mindestens 250 Euro im Monat zur freien Verfügung des jungen Menschen verbleiben.

Begründung:

Um die Selbstständigkeit und Arbeitsmotivation junger Menschen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe fördern, ist es dringend geboten, die Bestimmungen zur Kostenheranziehung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) zu ändern. Bisher müssen Jugendliche in Heimen in der Regel 75 Prozent ihres Einkommens aus Nebentätigkeiten oder einer Ausbildungsvergütung als Kostenbeitrag zu den Leistungen der Jugendhilfe abführen. Durch die Kostenbeteiligung werden der Weg zur Eigenständigkeit erschwert und zukünftige finanzielle Engpässe vorprogrammiert.

Die betroffenen Jugendlichen fühlen sich gegenüber anderen Jugendlichen benachteiligt. Die Motivation im Rahmen eines Neben- oder Ferienjobs zu arbeiten bzw. eine betriebliche Ausbildung zu beginnen, wird deutlich verringert. Es besteht keine Möglichkeit zur Vermeidung von Finanzierungslücken, nach Ausscheiden aus der Jugendhilfe eine finanzielle Rücklage anzusparen. Größere Ausgaben auf dem Weg in die Selbstständigkeit, wie die Kosten eines Führerscheins, eine Wohnungskautions oder die Erstausstattung der eigenen Wohnung lassen sich so nur schwer bewältigen.

Auch die Chancen zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und zur Pflege sozialer Kontakte werden durch die geringen Verdienstmöglichkeiten erschwert. Durch die Möglichkeit über einen größeren Geldbetrag selbstbestimmt verfügen zu können, wird die Entwicklung zur Selbstständigkeit bei den jungen Menschen gefördert.

Die Staatsregierung muss sich deshalb auf Bundesebene für eine Änderung der Bestimmungen zur Heranziehung eigenen Einkommens in § 94 Abs. 6 SGB VIII einsetzen. Die Höchstgrenze für die Heranziehung des Einkommens sollte von 75 auf 50 Prozent gesenkt werden. Außerdem sollten die Jugendlichen das Recht haben, über einen Freibetrag von mindestens 250 Euro im Monat aus eigenem Einkommen frei verfügen zu können.